

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Elektrische Systeme, M.Eng.  
Hochschule: Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung  
Standort: Konstanz  
Datum: 01.04.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zwei zusätzliche Auflagen vorgesehen:

„Auflage 1: Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist auch für Abschlussarbeiten nicht zulässig. § 21 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO u. § 35 LHG Baden-Württemberg)

Auflage 2: Die Hochschule muss beispielsweise anhand einer in Kraft gesetzten Evaluationsatzung

nachweisen, dass die Prozesse zum kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs verbindlich geregelt sind. Die Hochschule muss zudem sicherstellen, dass auch Absolventinnen und Absolventen in geeigneter Form in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbezogen und alle Beteiligten über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)“

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge eingereicht, in der die Masterarbeit nun nicht mehr pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen ist: Der entsprechende Passus in § 21 Abs. 1 wurde gestrichen. Diese Entwurfsfassung wird dem Senat der Hochschule laut Ankündigung am 10.05.2022 vorgelegt.

Des Weiteren hat die Hochschule eine in Kraft gesetzte neue Evaluationssatzung eingereicht, in der die Prozesse zum kontinuierlichen Monitoring, insbesondere die Einbeziehung von Absolventinnen und Absolventen sowie die Informierung aller Beteiligten über Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen, verbindlich geregelt sind.

Die beiden Auflagen können damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung für die Masterstudiengänge (SPOMa) gegenüber der dem Antrag ursprünglich beigelegten Fassung weitere Änderungen enthält: § 14a Online-Prüfungen wurde ergänzt und § 2 Abs. 1 zur Regelstudienzeit um die individuelle Regelstudienzeit für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, erweitert (vgl. den entsprechenden Passus in § 29 Abs. 3a Satz 1 LHG).

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

